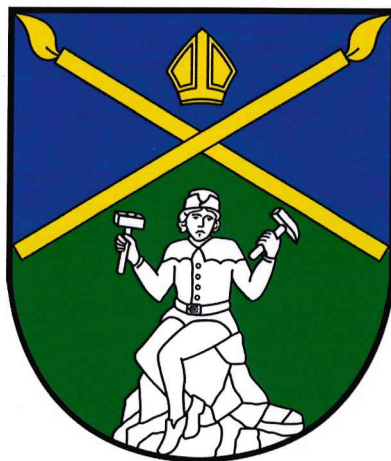


Marktgemeinde

St. Lambrecht



Änderung des
Flächenwidmungsplanes
Verfahrensfall lfde. Nr. 1.05

Vereinfachtes Änderungsverfahren
gem. § 39 (1) StROG 2010 idF. LGBl. Nr. 68/2025

„Pabstin“

- AUFLAGEENTWURF -

Stand: 02.10.2025

GZ: 134FG25

Graz – St. Lambrecht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut	1
§ 1 Plangrundlagen / Geltungsbereich	1
§ 2 Vorgesehene Änderungen	1
§ 3 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.....	2
§ 4 Rechtskraft	2
 Verfahrensblatt.....	 3
 Rechtsplan (Legende, Ist/Soll-Darstellung, Bebauungsplanzonierung).....	 4-6
 Erläuterungsbericht	 7
1. Rechtssituation/Ausgangslage	7
2. Umweltprüfung.....	8
3. Begründungen/Erläuterungen	8
4. Beilagen	10

Verfasser:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz
UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

MARKTGEMEINDE ST. LAMBRECHT**GZ:****St. Lambrecht, 13.10.2025**

Betrifft: Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.05 „Pabstin“ gemäß § 39 (1) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025

WORTLAUT

„Verordnungsentwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.05 samt Rechtsplan gem. § 39 (1) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025.

Die öffentliche Auflage des Entwurfs gemäß § 39 (1) Z.1 lit. b) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025 findet nach Verfügung durch den Herrn Bürgermeister in der Zeit von 13.10.2025 bis 08.12.2025 statt.“

§ 1**PLANGRUNDLAGE/GELTUNGSBEREICH**

Der Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 134FG25, Stand: 02.10.2025, basierend auf der Digitalen Katastralmappe (DKM), Stand: 13.10.2018 im Maßstab 1:5.000 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht mit Beilagen angefügt.

§ 2**VORGESEHENE ÄNDERUNGEN**

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 383/1, KG 65316 St. Lambrecht, soll von bisher Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke (erh, Flächenausmaß 8.512m², digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), Verkehrsfläche (Flächenausmaß 436m²) bzw. Bauland - Erholungsgebiet (EH, Flächenausmaß 2.884m²) zukünftig als Bauland – Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet (EH (L20)) gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.9 StROG 2010 idF LGBI. Nr. 68/2025 mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,6 festgelegt werden.
- (2) Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Z. 1 StROG 2010 werden festgelegt:
 - Nachweis einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten äußeren Anbindung aus nordöstlicher Richtung an die L502 St. Lambrechter-Straße
 - Innere Erschließung (verkehrstechnische und infrastrukturelle Erschließung)
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

Für die Umsetzung/Erfüllung der Aufschließungserfordernisse sind die Grundstückseigentümer/Bauwerber verantwortlich.

- (3) Zur Sicherstellung der öffentlichen/siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde St. Lambrecht (Sicherstellung einer ortsüblich gestalteten Bebauung, Vorgaben zur Freiraumgestaltung und der zulässigen Bodenversiegelung, Umsetzung der Aufschließungserfordernisse, äußere Anbindung/Zufahrt aus nordöstlicher Richtung) wird gemäß Bebauungsplanzonierungsplan die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes (BN6) festgelegt.
- (4) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 383/1, KG 65316 St. Lambrecht, im Flächenausmaß von 639 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll von bisher Bauland – Erholungsgebiet (EH) zukünftig als Verkehrsfläche gemäß § 32 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 festgelegt werden.

§ 3

MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Für das gem. § 2 (1) der gegenständlichen Verordnung festgelegte Bauland -Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet (EH (L20) wird eine Bebauungsfrist von 5 Jahren gem. § 36 StROG 2010 idF. LGBl. Nr. 68/2025 festgelegt. Als Fristbeginn wird die Rechtskraft des zu erstellenden Bebauungsplanes festgelegt. Als Sanktion nach fruchtlosem Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe festgelegt.

§ 4

RECHTSKRAFT

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Fritz Sperl

MARKTGEMEINDE ST. LAMBRECHT

Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 1.05 „Pabstin“ gemäß § 39 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025

1. Die öffentliche Auflage des Entwurfes gemäß § 39 (1) Z.1 lit. b) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 findet in der Zeit von 13.10.2025. bis 08.12.2025 statt.

Planverfasser

Pumpernig
& Partner GmbH

A-8020 Graz, Marchillierstraße 20, 8016/88 31 70

Datum: 02.10.2025

GZ: 134FG25

Der Bürgermeister



Datum: 13.10.2025

GZ: 031-111-2025-1

2. Beschluss des Gemeinderates gemäß § 39 (1) IVm § 38 (6) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025

Planverfasser

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Datum:

GZ: 134FG25

Datum:

GZ:

3. Kundmachung der Beschlussfassung in der Zeit von bis
Rechtskraft:

4. Verordnungsprüfung gemäß § 100 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr. 115/1967
idgF, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13

Datum:

GZ:

Marktgemeinde St. Lambrecht

Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 Verfahrensfall lfde. Nr. 1.05 "Pabstin" IST-SOLL-Darstellung



Legende

	Geltungsbereich		Öffentliche und private Gewässer
	WR Reines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z.1 StROG 2010 idgF		Gerinne
	WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z.2 StROG 2010		Hochwasserrückhaltebecken (HWR) Geschiebeablagerungsplatz (Gap)
	KG Kerngebiete gem. § 30 (1) Z.3 StROG 2010		Landschaftsschutzgebiet
	EH Erholungsgebiete gem. § 30 (1) Z.9 StROG 2010		Naturpark
	EH(L20) Aufschließungsgebiet für z.B. Erholungsgebiet mit lfde Nr. L20 gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.1 StROG 2010		Waldflächen
	(NG) - Naturgefahren gem. § 3 (3) Wortlaut zum FWP Nr. 1.00		Hochwassergefährdungsbereich 30 jährlich
	(BF) Bauland mit festgelegten Bebauungsfristen gem. § 36 StROG 2010		Hochwassergefährdungsbereich 100 jährlich
	0,2-0,6 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte gem. § 30 (4) StROG 2010		Rote Wildbachgefahrenzone
	Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010		Gelbe Wildbachgefahrenzone
	P Verkehrsflächen für ruhenden Verkehr		Brauner Hinweisbereich RU - Rutschung UE - Überflutungen
	LF Freiland - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 33 StROG 2010		Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	erli Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke (erli)		Ortsbildschutzgebiet
	spo Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (spo)		Ausschlusszone (A-WK) für Windkraftanlagen (Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie)
	ewa Sondernutzung im Freiland für Energieversorgungsanlagen		Grundstücksgrenzen gem. DKM (Stand: 13.10.2018)
	L502 Landesstraße L502		Gebäudegrenzen gem. DKM
	SEL Sessellift		Gebietszusammenhang über Trennungselemente hinweg
	SEL proj. projektierte Lifanlagen		Widmungsgrenze bei Unterscheidungsbedarf
	Set I Schlepplift		
	f-30kV Hochspannungsfreileitungen (30kV) mit Leitungsschutzzone		
	f-30kV Hochspannungserdkabel (30kV)		



GZ: 134FG25
Bearb.: Ep/Jae
Stand: 02.10.2025

Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gerold Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/633170
E-Mail: office@pumpenrig.at
www.pumpenrig.at

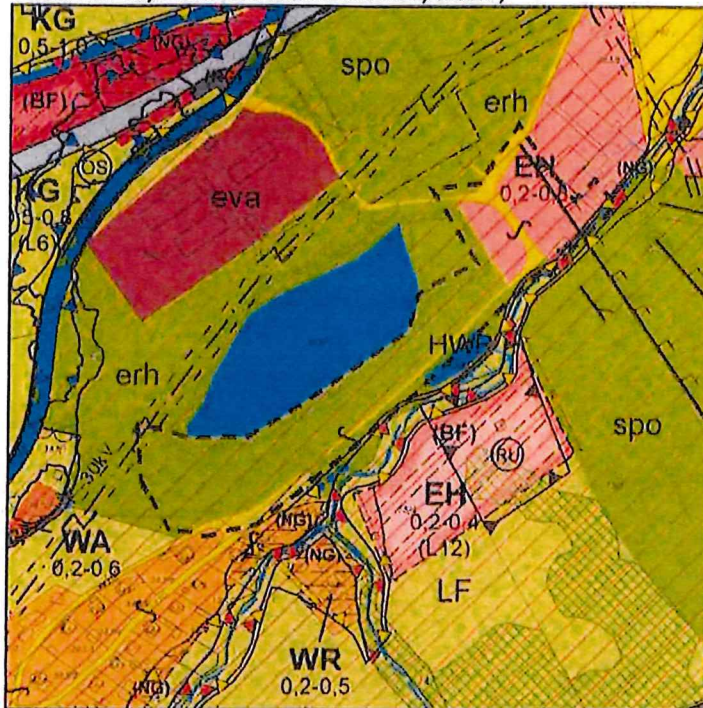
**Pumpenrig
& Partner**

Marktgemeinde St. Lambrecht

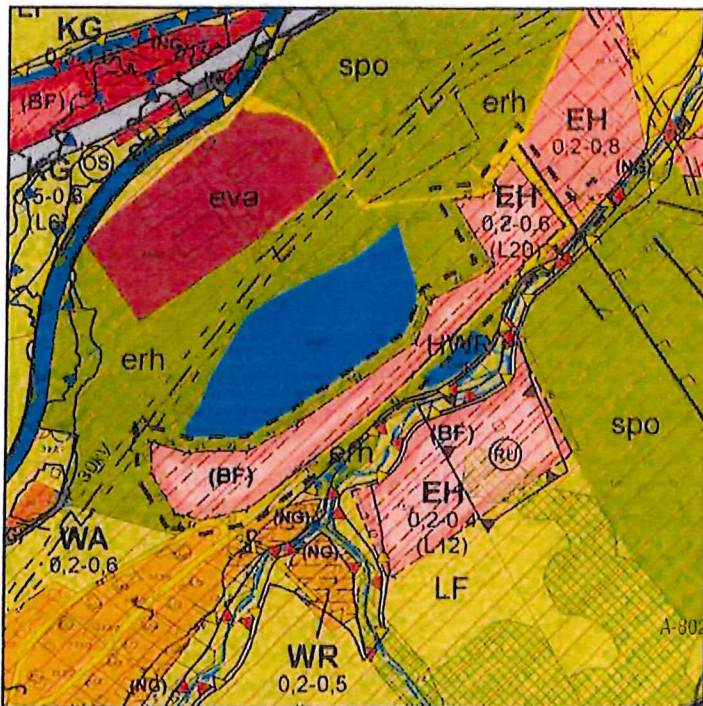
Flächenwidmungsplan Nr. 1.00
Verfahrensfall lfde. Nr. 1.05 "Pabstin"
IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 117/2017)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025)



Planverfasser

Marktgemeinde

Pumpernig
& Partner GmbH

A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 134FG25

Bearb.: Ep/Jae

Stand: 02.10.2025

1:5 000

0 30 60 120 180 240
Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig
& Partner

Marktgemeinde St. Lambrecht

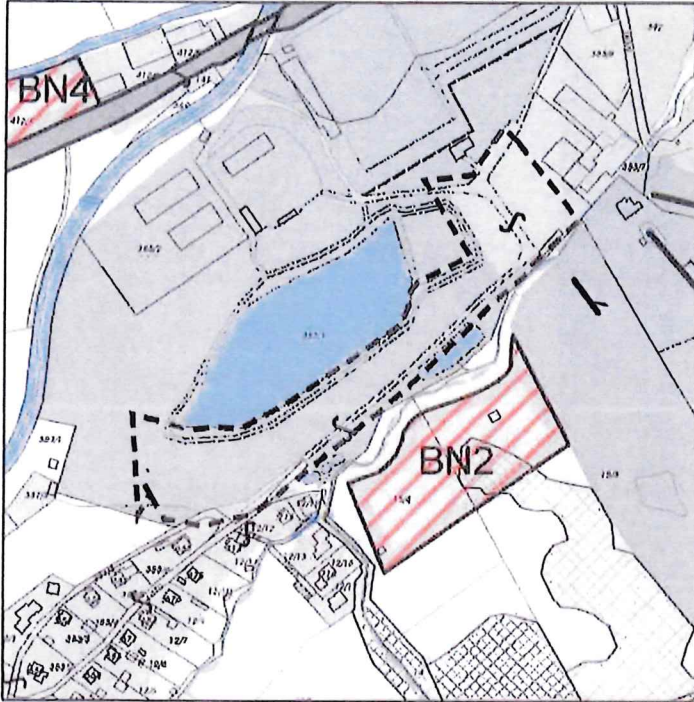
Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.05 "Pabstin"

IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 117/2017)



Legende



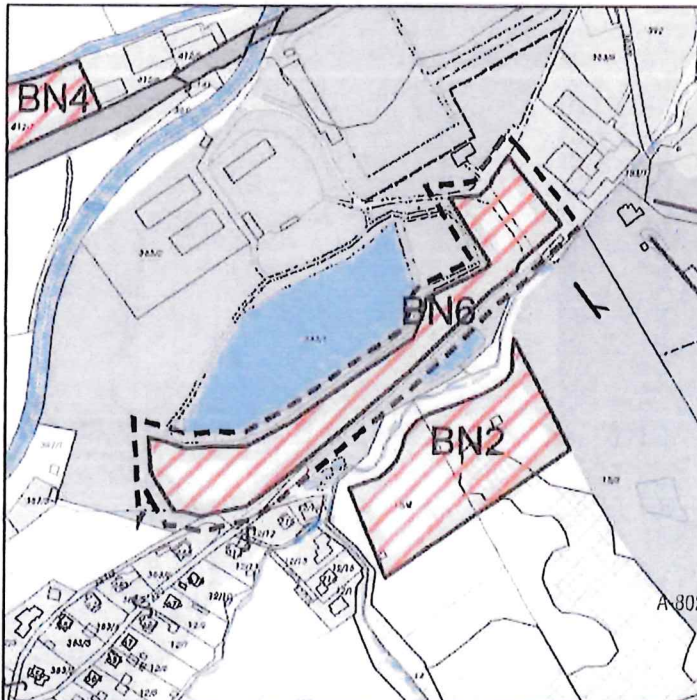
Geltungsbereich



BN6
Bebauungsplan-Neu erforderlich
mit fortlaufender Nummerierung

Sonstige Inhalte siehe Legende zum FWP 1.05

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025)



Planverfasser

Marktgemeinde

Pumpernig
& Partner GmbH

A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 134FG25
Bearb.: Ep/Jae.
Stand: 02.10.2025

1:5 000
0 30 60 120 180 240
Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/0
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig
& Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 1.05

1. Rechtssituation:

1.1 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00:

Im Zuge der zeitgleich durchgeführten 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht wird der gegenständliche Änderungsbereich als Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Tourismus/Ferienwohnen“ festgelegt. Somit entspricht die gegenständliche Änderung vollinhaltlich den Festlegungen und Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 idF. der 2. Änderung (Auflageentwurf) der Marktgemeinde St. Lambrecht.

1.2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00:

Der Bereich rund um den Pabstinteach ist im gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke (erh) ausgewiesen. Die Zufahrtsstraße zum Änderungsbereich (Pabstinweg, Lehmgrubenweg) ist bestimmungsgemäß als Verkehrsfläche festgelegt.

Nahelage zum Schwarzenbach und Pabstinteach:

Entlang des Schwarzenbaches und des Pabstinteaches werden die erforderlichen 10 m-Uferstreifen von einer Baulandneufestlegung und somit von einer Bebauung freigehalten. Für den Schwarzenbach liegen Gefahrenzonen gemäß dem geltenden Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) vor. Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb der Gefahrenzonen entlang des Schwarzenbaches. Somit werden die Vorgaben des Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen und des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Obersteiermark West jedenfalls erfüllt.

1.3 Bestimmungen der Alpenkonvention:

Im gegenständlichen Verfahren kann kein Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention (LGBl. Nr. 477/1995 idGF) sowie den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 (BGBl. III Nr. 230-238/2002 idGF) abgeleitet werden, da sich die gegenständliche planmäßige Erweiterung des bestehenden Erholungsgebietes innerhalb des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenezn/Pabstin“ anstelle der bereits festgelegten Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke (erh) in die Bestandssituation eingliedert und eine Verbindung zwischen dem Ortszentrum, dem Benediktinerstift und der Talstation Grebenzen rund um den Pabstinteach geschaffen werden soll.

Somit entspricht die planmäßige, Erweiterung des Baulandes - Erholungsgebiet einer harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes, unter Beachtung von Naturgefahren sowie der Vermeidung von Über- und Unternutzung durch eine vorausschauende Planung. Ferner erfolgt der Hinweis, dass die unter Art. 2 (2) lit. b) der Alpenkonvention festgelegten Bestimmungen inhaltlich gleich lautend mit den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 idGF sind. Da die gegenständliche Änderung mit den Raumordnungsgrundsät-

zen übereinstimmt, werden auch die Ziele der Alpenkonvention gewahrt (vgl. Checkliste Alpenkonvention, Beilage Nr. 4.3).

2. Umweltprüfung¹:

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt (zeitgleich laufende 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde St. Lambrecht) und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Abschichtung). Für das gegenständliche Verfahren ist somit keine weitere Umweltprüfung notwendig, da diese im Rahmen der zeitgleich stattfindenden 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde St. Lambrecht durchgeführt wird und keine neuen Erkenntnisse aufgrund der nahezu gleichbleibenden Planungsvoraussetzungen zu erwarten sind.

3. Begründungen/ Erläuterungen:

Zur bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ und im Nahbereich des Ortszentrums soll das Areal rund um den Pabstinteach für die Naherholung und touristische Nutzung aufgewertet werden. Der Pabstinteach war eine ehemalige Lehmgrube und wurde im Jahr 2000 durch Umgestaltung und Flutung der ehemaligen Lehmgrube errichtet. Seitdem wird der Pabstinteach für die Fischerei zur Naherholung genutzt.



Quelle: Steiermark360.com

Zukünftig soll das bestehende Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot gestärkt und ergänzt werden. Damit wird auch eine Verbindung zwischen den bestehenden touristischen Einrichtungen im Ortszentrum, dem Benediktinerstift und dem touristischen Angebot im Bereich rund um die Talstation der Grebenzen hergestellt und sollen damit Synergieeffekte zwi-

¹ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand April 2011 (2.Auflage)

schen den bestehenden Einrichtungen geschaffen und diese gestärkt werden (Ortskernstärkung, Nahversorgung Gastronomie,...).

Dabei sollen innerhalb des Änderungsbereiches servicierte Apartmentgebäude mit zentralem Kopfgebäude (Rezeption, Restaurant, Parkdeck,...) errichtet werden. Rund um den Pabstinteach sollen öffentliche Flächen, welche zum Verweilen einladen (Sitzbänke, Relaxliegen), ein Rundweg mit teilweisen Holzstegen und Infos zu St. Lambrecht sowie ergänzende Bepflanzungen (Baumgruppen, Baumreihen) errichtet werden. Damit soll das Gesamtareal für die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechen aufgewertet werden und die Verbindung zwischen Ortszentrum und dem Schigebiet Grebenzen darstellen.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 1.05 dient somit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur geplanten bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Grebenzen/Pabstin“ und im Nahbereich des Ortszentrums. Dabei soll das bestehende Bauland – Erholungsgebiet bedarfsorientiert in südwestliche Richtung als Aufschließungsgebiet erweitert werden.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt direkt über die Bestandszufahrt zur Landesstraße L 502 St. Lambrechter-Straße und wird der Nachweis einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten äußeren Anbindung aus nordöstlicher Richtung an die L 502 als Aufschließungserfordernis festgelegt. Die weitere innere Erschließung (verkehrstechnische und infrastrukturelle Erschließung des Erweiterungsbereiches) wird ebenso wie der Nachweis der Oberflächenentwässerung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung als Aufschließungserfordernis festgelegt.

Zur Sicherstellung der öffentlichen/siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde St. Lambrecht und zur Umsetzung der Aufschließungserfordernisse wird gemäß Bebauungsplanzonierungsplan die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes (BN6) festgelegt. Die öffentlichen/siedlungspolitischen Interessen stellen die Sicherstellung einer ortsüblich gestalteten Bebauung, Vorgaben zur Freiraumgestaltung und der zulässigen Bodenversiegelung und die äußere Anbindung/Zufahrt aus nordöstlicher Richtung dar.

Das bestehende Bauland – Erholungsgebiet im Bereich der Talstation des Schigebietes Grebenzen weist einen zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,8 auf. Die südwestlich an den Änderungsbereich angrenzende Wohnbebauung weist einen zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,6 auf. Aus diesem Grunde wird für den gegenständlichen Änderungsbereich ebenso ein zulässiger Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,6 festgelegt, um einen abgestimmten Übergang der zulässigen Bebauung von den touristischen Nutzungen zur Wohnnutzung sicherstellen zu können.

Gemäß § 42 (8) StROG 2010 idgF darf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nur bei einer Änderung der Planungsvoraussetzungen vorgenommen werden. Die wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung stellt dabei die geplante bedarfsorientierten Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes des Touristischen Siedlungsschwer-

punktes „Greibenzen/Pabstin“ und im Nahbereich des Ortszentrums dar und soll das Areal rund um den Pabstintei für die Naherholung und touristische Nutzung aufgewertet werden. Mit der Änderung soll auch eine Verbindung zwischen den bestehenden touristischen Einrichtungen im Ortszentrum, dem Benediktinerstift und dem touristischen Angebot im Bereich rund um die Talstation der Grebenzen hergestellt werden und sollen damit Synergieeffekte zwischen den bestehenden Einrichtungen geschaffen und diese gestärkt werden (Ortskernstärkung, Nahversorgung Gastronomie,...).

Weiters entspricht die gegenständliche Änderung vollinhaltlich den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West (Stärkung Tourismus) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und liegt diese daher im öffentlichen/siedlungs- und wirtschaftspolitischen Interesse der Marktgemeinde St. Lambrecht.

Gemäß § 34 und § 36 StROG 2010 wird eine Bebauungsfrist von 5 Jahren ab Rechtskraft des noch zu erstellenden Bebauungsplanes festgelegt. Als Sanktion nach fruchtlosem Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe festgelegt, da sich der Änderungsbereich innerhalb des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Greibenzen/Pabstin“ befindet und die Änderung zur Erweiterung/Stärkung des touristischen Angebotes durchgeführt wird.

4. Beilagen:

- 4.1 Plandarstellung der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 (Auflageentwurf)
- 4.2 Orthofoto mit DKM-Darstellung (Quelle: Digitaler Atlas GIS Steiermark)
- 4.3 Checkliste Alpenkonvention

4.1 Plandarstellung der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 (Auflage-entwurf)

Marktgemeinde St. Lambrecht

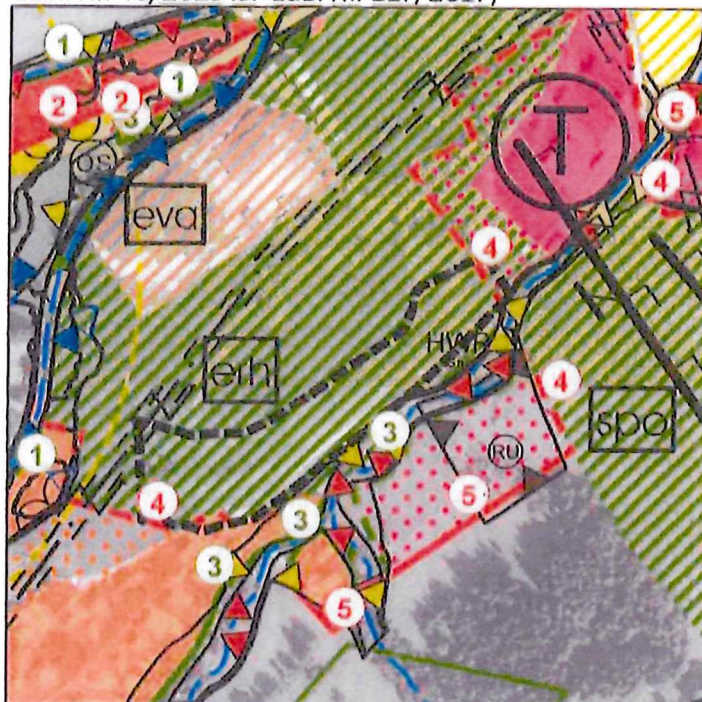
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.00

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02 "Pabstin"

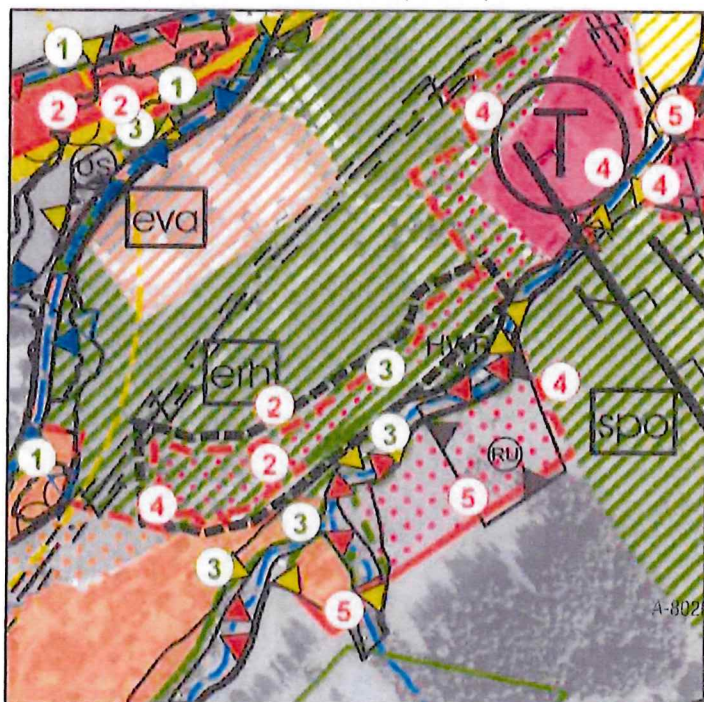
IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 117/2017)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 68/2025)



Handwritten signature in blue ink.

Planverfasser

Marktgemeinde

Pumpernig
& Partner GmbH

A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 134FG25
Bearb.: Ep/Jae
Stand: 02.10.2025

1:5 000
0 25 50 100 150 200 Meter



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig
& Partner

4.2 Orthofoto mit DKM-Darstellung (Quelle: Digitaler Atlas GIS Steiermark)



4.3 Checkliste Alpenkonvention



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	☒	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☒	☐	☐
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☒
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☒	☐	☐



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☒
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☒	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☒	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☒	☐	☐
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☒	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft

NL ... Naturschutz und Landschaftspflege

RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz

BW ... Bergwald

E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☒
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☒
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☒

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.